

Vertraulichkeitsvereinbarung

Zwischen

Erzdiözese München und Freising KdöR

Kapellenstraße 4

80333 München

vertreten durch den Unterzeichnenden

- Erzdiözese -

und



vertreten durch _____

- Verpflichteter -

Die Erzdiözese und der Verpflichtete werden gemeinsam als Parteien bezeichnet.

1. Präambel

- 1.1 Die Erzdiözese und der Verpflichtete beabsichtigen gegenseitig vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Zweck auszutauschen:

XXX

- 1.2 Dem Verpflichteten ist bekannt, dass es sich bei der Erzdiözese um eine kirchliche Institution handelt. Der Verpflichtete verpflichtet sich, den kirchlichen Rahmen zu beachten, das Ansehen der Kirche zu wahren, ihre Glaubens- und Sittenlehre zu respektieren und die katholische Kirche, ihre Glaubensbetätigung und ihr Wirken in der Gesellschaft öffentlich nicht herabzusetzen.

2. Vertrauliche Informationen und Vertraulichkeitsverpflichtung

2.1 Vertrauliche Informationen

Vertrauliche Informationen sind insbesondere sämtliche Unterlagen, Daten, Dateien, Dokumentationen, Namen, vertragliche Vereinbarungen, persönliche, wirtschaftliche, organisatorische, betriebsbezogene, rechtliche, steuerliche, finanzielle und technische Verhältnisse, Konzepte, Muster, Zeichnungen, Pläne, Dokumente, aktuelle und zukünftige Projekte, Spezifikationen, Know-how, Ideen, Arbeitsergebnisse, etc. der Erzdiözese sowie der zur Erzdiözese dazugehörigen Institutionen (alle ortskirchlichen, diözesanen und überdiözesanen Stellen aus dem Bereich der verfassten Kirche (z.B. Kirchenstiftungen) wie aus dem Bereich der kirchlichen Verbände und Vereinigungen (z.B. Orden und Kongregationen oder Caritas) bzw. Werke (z.B. Siedlungswerk) im Verwaltungsbereich der Erzdiözese

München und Freising, unabhängig davon ob diese als eigenständige juristische Personen (Rechtsträger) organisiert sind oder diese in der Rechtsträgerschaft der Erzdiözese stehen) (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“).

2.2 Vertraulichkeitsverpflichtung

Der Verpflichtete hat alle empfangenen Vertraulichen Informationen der Erzdiözese sowie der zur Erzdiözese dazugehörigen Institutionen i.S.v. Ziff. 2.1 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung uneingeschränkt als vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des in der Präambel dieser Vertraulichkeitsvereinbarung genannten Zwecks zu nutzen und diese nur nach den Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung an Dritte weiterzugeben, unabhängig davon, ob die Vertraulichen Information als solche bezeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt und unabhängig davon, ob die Vertraulichen Informationen schriftlich, graphisch, mündlich oder in sonstiger Form dem Verpflichteten zugänglich gemacht werden oder dem Verpflichteten auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangt sind.

2.3 Mitarbeiter und Berater des Verpflichteten

Eine Weitergabe der Vertraulichen Informationen an angestellte Mitarbeiter im arbeitsrechtlichen Sinn (im Folgenden: „Mitarbeiter“) und an Berater als Erfüllungsgehilfen (im Folgenden: „Berater“) des Verpflichteten ist nach folgenden Voraussetzungen zulässig:

2.3.1 Mitarbeiter des Verpflichteten

Der Verpflichtete darf die Vertraulichen Informationen nur denjenigen seiner Mitarbeiter zur Verfügung stellen, die in die Zusammenarbeit bezüglich des in der Präambel genannten Zwecks einbezogen sind, und zwar in dem Maße, wie dies der Aufgabenstellung des Mitarbeiters im Rahmen der Zusammenarbeit bezüglich des in der Präambel genannten Zwecks entspricht. Eine Weitergabe an diese Mitarbeiter setzt jedoch voraus, dass diese entweder durch ihren Arbeitsvertrag oder eine anderweitige schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung, die in ihren Anforderungen mindestens den Regelungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung entspricht, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

2.3.2 Berater des Verpflichteten

Der Verpflichtete darf die Vertraulichen Informationen nur denjenigen Beratern zur Verfügung stellen, die in die Zusammenarbeit bezüglich des in der Präambel genannten Zwecks einbezogen sind, und zwar in dem Maße, wie dies der Aufgabenstellung des Beraters im Rahmen der Zusammenarbeit bezüglich des in der Präambel genannten Zwecks entspricht. Eine Weitergabe an diese Berater setzt jedoch voraus, dass diese entweder gesetzlich von Berufs wegen (z.B. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Notare) oder auf Grund einer anderweitigen schriftlichen Geheimhaltungsvereinbarung, die in ihren Anforderungen mindestens den Regelungen dieser Vertraulichkeitserklärung entspricht, zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Entsprechende Erklärungen nach Ziff. 2.3.1 und Ziff. 2.3.2 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind der Erzdiözese auf deren Nachfrage hin vom Verpflichteten vorzulegen. Der Verpflichtete kann auch Muster-Erklärungen vorlegen, sofern eine Vorlage sämtlicher abgegebenen Erklärungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen im Einzelfall unverhältnismäßig ist und sofern der Verpflichtete schriftlich versichert, dass sämtliche betreffenden Mitarbeiter / Berater nach diesem Muster verpflichtet wurden.

3. Pflichten

3.1 Der Verpflichtete hat Vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff schützen. Dabei hat er die Vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt zu behandeln, die er bei seinen eigenen, gleichermaßen vertraulichen Informationen anwendet, mindestens jedoch mit angemessener Sorgfalt.

- 3.2 Der Verpflichtete darf nur insoweit Kopien von Vertraulichen Informationen anfertigen, wie dies für den in der Präambel dieser Vertraulichkeitsvereinbarung genannten Zweck erforderlich und üblich ist.
- 3.3 Der Verpflichtete wird die Erzdiözese unverzüglich schriftlich informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt, dass Vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung weitergegeben wurden.

4. Ausnahmen von der Vertraulichkeit

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach Ziff. 2. dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, soweit

- 4.1 diese der Verpflichtete zum Zeitpunkt der Überlassung der Informationen durch die Erzdiözese bereits rechtmäßig und ohne eine Verpflichtung zur Geheimhaltung besessen hat;
- 4.2 diese zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung bereits öffentlich bekannt waren oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung durch den Verpflichteten öffentlich bekannt wurden;
- 4.3 diese dem Verpflichteten rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden;
- 4.4 diese durch den Verpflichteten unabhängig von dieser Vertraulichkeitsvereinbarung und unabhängig von den unter dieser Vertraulichkeitsvereinbarung überlassenen Vertraulichen Informationen entwickelt wurden;
- 4.5 der Verpflichtete auf Grund einer Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde zur Weitergabe / Herausgabe dieser verpflichtet ist. Der Verpflichtete hat jedoch die Erzdiözese vor Weitergabe / Herausgabe der Vertraulichen Informationen aufgrund einer Anordnung nach dem vorgenannten Satz unverzüglich schriftlich zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig. Im Rahmen der vorbenannten Informationspflicht hat der Verpflichtete der Erzdiözese schriftlich darzulegen, welche Vertraulichen Informationen weitergegeben, bzw. herausgegeben werden müssen. Der Verpflichtete hat des Weiteren alle vernünftigen Schritte zu unternehmen, um die Weitergabe / Herausgabe der Vertraulichen Informationen in größtmöglichem Umfang zu verhindern oder zu beschränken.
- 4.6 die Erzdiözese zu einer Weitergabe / Herausgabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten (nicht Mitarbeiter oder Berater i.S.v. Ziff. 2.3 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung) die vorherige, ausdrückliche, zweckbestimmte und schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Vertraulichkeit trägt der Verpflichtete.

5. Rückgabe bzw. Vernichtung von Unterlagen

- 5.1 Der Verpflichtete hat nach Erreichung des in der Präambel dieser Vertraulichkeitsvereinbarung zugrunde liegenden Zwecks oder jederzeit auf Verlangen der Erzdiözese dieser die empfangenen Vertraulichen Informationen (inklusive etwaiger Kopien, vgl. Ziff. 3.2 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung) nach Wahl der Erzdiözese unverzüglich zurückzugeben oder diese zu vernichten bzw. zu löschen. Zurückbehaltungsrechte hieran stehen dem Verpflichteten nicht zu.
- 5.2 Die Verpflichtung in Ziff. 5.1 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung gilt nicht, soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht. Unterlagen zu deren Aufbewahrung der Verpflichtete nach dem vorstehenden Satz gesetzlich verpflichtet ist, sind erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nach Wahl der Erzdiözese zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen.

6. Inkrafttreten, Laufzeit und Fortgeltung der Vertraulichkeitspflichten

- 6.1 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 6.2 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung hat eine Laufzeit von fünf Jahren.
- 6.3 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen zeitlich unbeschränkt nach dem Ende der Laufzeit nach Ziff. 6.2 dieser Vertraulichkeitsvereinbarung fort.

7. Haftung und Schadensersatz

- 7.1 Die Haftung jeder Partei ist auf Vorsatz, Arglist und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Umfang der Haftung ist, außer bei Vorsatz, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf einen Betrag von maximal € 20.000 begrenzt. Nicht ausgeschlossen werden kann die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Sonstige Vorschriften

- 8.1 Weder der Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung noch der Austausch Vertraulicher Informationen unter dieser Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten die Erzdiözese oder den Verpflichteten zum Abschluss weiterer Vertragsbeziehungen zu der jeweils anderen Partei.
- 8.2 Soweit diese Vertraulichkeitsvereinbarung die Bestimmungen zur Vertraulichkeit im Rahmen eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung zwischen den Parteien ergänzen, gilt im Falle eines Widerspruchs in Bezug auf einen bestimmten Lebenssachverhalt für den Verpflichteten die jeweils strengere Bestimmung.
- 8.3 Die Rechte und Pflichten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sind weder im Ganzen noch teilweise übertragbar ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung im Ganzen oder in Teilen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am ehesten entspricht. Dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.
- 8.5 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 8.6 Diese Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht; CISG).
- 8.7 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ist München, Bundesrepublik Deutschland.

Verpflichteter

Ort, Datum

